

GERHARD WAGNER

Mord in Erlenbach.

Aus den Akten des „Criminal Senates“ Esslingen zum
Mord am 15. Januar 1833 in Erlenbach

Sonderdruck aus:

Christhard Schrenk · Peter Wanner (Hg.)

heilbronnica 5

Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte

Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 20

Jahrbuch für schwäbisch-fränkische Geschichte 37

2013

Stadtarchiv Heilbronn

Mord in Erlenbach. Aus den Akten des „Criminal Senates“ Esslingen zum Mord am 15. Januar 1833 in Erlenbach¹

GERHARD WAGNER

Im Findbuch des Staatsarchivs Ludwigsburg zum dortigen Bestand E 319 findet sich folgende Inhaltsangabe:²

Urteil zum Mord vom 15.01.1833 in Erlenbach

„1.) Catharina Josefa Zörrlein und

2.) Johann Förter wegen Mordes an Georg Förter, kranker Schwager von Catharina Zörrlein durch „künstlichen Beweis“ überführt am 8. März 1834

1.) Katharina Josefa Zörrlein zu 20 Jahren Arbeitshaus

2.) Johann Förter zu 1 Jahr Zuchthaus verurteilt.“

Die zugehörigen Aktenbüschel 138/139 berichten von einem Mordfall in Erlenbach aus dem Jahr 1833, seiner Vorgeschichte und der Untersuchung durch das Oberamtsgericht Neckarsulm, das Verfahren zur Urteilsfindung durch den „Criminal Senat“ und die nachfolgenden Ereignisse:

„In der Untersuchungs Sache von dem Oberamts Gerichte Neckarsulm vom 24. Dezember / 20. März; eröffnet den 24. März, Johann Förter von Erlenbach wegen Begünstigung der Tödtung seines Bruder, zu einer einjährigen Arbeitshausstrafe und zur Bezahlung eines angemessenen Theiles der Kosten verurteilt.“³

Johann Förter trat seine Strafe am 26. März 1834 an.⁴

Für die zur ungleich höheren Strafe von 20 Jahren Zuchthaus verurteilte Catharina Josepha Zörrlein findet sich kein Eintrag in dem Regierungsorgan. Auch die bei Johann Förter vorhandene Anweisung zur Veröffentlichung des Urteils fehlt in der Akte.

Die Protokolle des Gemeinderates von Erlenbach geben über den Vorfall keine Auskunft. Sie sind für die Jahre 1833/34 nicht auffindbar, was bereits vor ca. 25 Jahren festgestellt wurde. Die Ereignisse selbst sind in Erlenbach völlig in Vergessenheit geraten.

Im Laufe der Nachsuche konnte dann der Verbleib der Catharina Zörrlein geklärt werden. Sie ist zur Verbüßung der Strafe in das Zucht- und Arbeitshaus Gotteszell bei

¹ StA Ludwigsburg E 319 Bü 138 und 139 # 1–171

² StA Ludwigsburg E 319 Bü 138; 10.03.1834 Urteil zum Mord vom 15.01.1833 in Erlenbach

³ Regierungsblatt des Königreichs Württemberg vom März 1834, S. 102

⁴ StA Ludwigsburg, Gefangenenbuch des Ludwigsburger Gefängnisses Nr. 168

Schwäbisch Gmünd, ein ehemaliges Nonnenkloster, eingeliefert worden.⁵ Ihr dortiger Aufenthalt ist durch die Akten bis zum 23.09.1851 belegt. Sie hat außer der 14-monatigen Untersuchungshaft also mindestens 17½ Jahre ihrer Strafe dort verbüßt. Ihre von dort eingereichten Gnadengesuche wurden abgelehnt, das letzte zum obigen Termin.

Die obigen Anzeigen weckten v.a. durch das auffallend unterschiedliche Strafmaß der Verurteilten das Interesse an dem Vorgang. Das Studium der ganzen Sammlung aus 171 Aktenstücken zeigte eine überraschende Vielzahl von Fakten, die hier in Kürze geschildert werden sollen.

Die Vorgeschichte

Die Familie Zörrlein ist aus dem Kraichgau zugewandert und zum Zeitpunkt des Geschehens schon über 120 Jahre in Erlenbach ansässig. Sie betreibt dort das Schusterhandwerk. Auch Matthias Zörrlein, der Vater von Catharina Josepha, schlägt sich als Schuster durch. Er gehört damit zur wenig angesehenen Unterschicht des Ortes aus Handwerkern, Tagelöhnern und Viehhirten. Zörrlein besitzt ein kleines eingeschossiges Haus an der „Schanz“, an der westlichen Gemeindegrenze. Das Schicksal meint es nicht gut mit ihm. Sein Haus brennt infolge Blitzschlag ab. 1811 stirbt sein Sohn nach Misshandlung durch fremde Maurer, seine erste Frau stirbt nach 17-jähriger Krankheit an Krebs.

Zörrlein wird insolvent und verfällt damit der „Vergantung“, der Zwangsversteigerung. Sein kleines Haus wird versteigert und von der Witwe des Schulmeisters Heinrich Anton Belz erworben. Zu dieser Zeit leben darin neun Personen in Miete: Matthias Zörrlein und seine zweite Frau Franziska und der jüngste Sohn Georg Anton, 13 Jahre alt. Dort leben auch Tochter Anna Regina und ihr Mann Johann Förter mit Kleinkind. Bei diesen wiederum wohnen die jüngste Tochter aus der ersten Ehe von Matthias Zörrlein, Catharina Josepha, sowie Georg Förter, der jüngere Bruder von Johann Förter. Catharina verträgt sich nicht mit ihrer Stiefmutter Franziska und schlüpft deshalb bei ihrer kränklichen Schwester Anna Regina und ihrem Schwager unter.

Johann Förter, geboren 1805, stammt aus Schönfeld bei Tauberbischofsheim. Sein Vater, der Metzger Johann Michael Förter, starb bereits 1812; seine Mutter Anna Maria ging eine zweite Ehe ein und starb 1823, ebenso wie der Stiefvater. Aus der ersten Ehe lebt der Bruder Georg Friedrich. Aus zweiter Ehe entstammen noch drei weitere Geschwister.

Der anscheinend aufgeweckte Johann verkehrt in der Schulzeit im Hause des Dorfpfarrers, der ihm etwas Latein beibringt. Johann erfährt als Stiefkind wohl Vernachlässigung und Zurücksetzung gegenüber den Kindern der zweiten Ehe. Er beginnt abzugleiten, versucht auf den Namen des Pfarrers Waren zu ergattern. Die Mutter ersetzt den Schaden, der Pfarrer sieht auf Johanns Abbitte von einer Anzeige

⁵ StA Ludwigsburg E 319 Bü 139

ab. Eine Schreinerlehre bricht er ab, arbeitet aber nach vorzeitiger Entlassung aus dem Militärdienst als Schreiner in verschiedenen Orten, kommt so 1829 nach Erlenbach, heiratet dort Anna Regina, die Tochter von Matthias Zörrlein, und versucht hier Fuß zu fassen, was ihm aber nicht gelingt.

Als Catharina Zörrlein in seine Familie aufgenommen wird, geht bald das unbewiesene Gerücht im Dorf, die Siebzehnjährige habe ein ehebrecherisches Verhältnis mit ihrem Schwager. Catharina ist kein unbeschriebenes Blatt in Erlenbach. Sie wird am 6. März 1832 beim Versuch, aus einem Nachbarhaus einen Sack Mehl zu stehlen, ertappt und zu Schultheiß Georg Sebastian Vogt zum Verhör gebracht. Den versuchten Diebstahl gibt sie im Verhör sofort zu.

Die Nachbarn verdächtigen sie noch weiterer Diebstähle von Lebensmitteln, ohne dass dies nachgewiesen werden kann. Der Schultheiß macht Meldung beim Oberamt Neckarsulm und lässt Catharina Zörrlein durch einen Landjäger zur Verbüßung einer dreitägigen Gefängnisstrafe nach Neckarsulm abführen.

Sie wird auch des Diebstahls von Holz für ihren Schwager verdächtigt. Dieser beschwert sich in mehreren Schreiben bei Schultheiß und Oberamt über öffentliche Anfeindungen, über Verhörpraktiken des Schultheißen und angebliche Beleidigungen der Catharina. Er muss die Anschuldigungen in der Folge zurücknehmen und schon läuft im Dorf ein weiteres Gerücht um, die Catharina sei schwanger.

Franziska Zörrlein, Catharinas Stiefmutter, erscheint beim Schultheiß und berichtet ihm nicht nur dieses Gerücht, sondern gibt auch an, sie verdächtige Catharina einer abgebrochenen Schwangerschaft im Jahr 1829. Die Stiefmutter nennt in beiden Fällen Johann Förter als den vermuteten Schwängerer.

Vom Schultheiß ins Verhör genommen gibt Catharina die Schwangerschaft sofort zu, beantwortet aber die Frage nach dem Vater mit einer zumindest zweifelhaften Geschichte. Sie erzählt, sie sei zwei Wochen nach Lichtmess auf dem Wege nach Heilbronn gewesen, um sich dort eine Arbeit zu suchen. Am Galgenstein sei sie von einem Manne ins Gespräch verwickelt worden, der ihr die Vermittlung einer Arbeit bei einem zweiten Treffen versprochen habe. Er habe sie auch tatsächlich zum vereinbarten Tage getroffen, ohne ihr jedoch eine Arbeit vermitteln zu können. Er habe ihr die Heirat angeboten und sie sich dadurch zu Willen gemacht, ohne dass sie seinen Namen oder Aufenthalt wusste. Zum angekündigten Besuch im elterlichen Hause sei er aber nicht erschienen. Die zusammen mit der Schwester angestellte Nachsuche in Heilbronn sei erfolglos geblieben.

Schultheiß Vogt meldet die Angelegenheit dem Oberamt und Catharina bringt vorzeitig ein Knäblein zur Welt, das jedoch nach wenigen Tagen stirbt.

Es kommt zu einer sogenannten Scortations-Untersuchung⁶ vor dem Oberamt. Catharina bleibt bei ihrer Geschichte. Man macht dem Oberamtsgericht in Stuttgart Meldung.

⁶ Scortation: Außerehelicher Geschlechtsverkehr

Der Neckarsulmer Oberamtsrichter Christian Philipp Bockshammer lässt sich von Schultheiß Vogt die Denunziantin nennen und zum Verhör vorladen. Auf ihre Aussage bezüglich des Verdachts des Schwangerschaftsabbruchs der Catharina angesprochen, widerspricht sie den Angaben des Schultheißen; sie habe nur Vermutungen über diese Sache geäußert.

Diese seien entstanden, weil die Catharina im Frühjahr 1829 einen dicken Bauch bekommen habe, die monatliche Menstruation ausgeblieben sei. Auf Fragen habe Catharina das Vorhandensein einer Schwangerschaft bestritten und erklärt, sie habe sich im Winter „verderbt“, als sie zu Fuß bei strenger Kälte zu ihrer Schwester nach Wimmental unterwegs gewesen, um sich dort eine Arbeit zu suchen. Im Herbst sei aber die „monatliche Reinigung“ wieder mit großer Heftigkeit eingetreten.

Der zu dieser Aussage vernommene Schultheiß besteht bei seinem Amtseid auf der Richtigkeit seines Protokolls, er glaube, die Denunziantin habe bei ihrer Anzeige in der Erregung mehr ausgesagt als sie selbst wisse.

Das Oberamtsgericht beschließt, die Sache nicht weiter zu verfolgen und legt den Vorgang dem Königl. Gerichtshof zu „Höherem Beschluß“ vor.

Die Angelegenheit verläuft zunächst im Sande. Am 22. Januar 1833 teilt der „Criminal Senat“ des Königlichen Gerichtshofes für den Neckarkreis mit, dass „man zu erkennen gegeben, daß man diese Untersuchung abgebrochen und die Kosten auf den Königlichen Fiskus übernommen haben will.“

Der Mordfall: Georg Förter kommt unter mysteriösen Umständen ums Leben

Inzwischen ist es in Erlenbach am 15. Januar 1833 zu einem folgenschweren Ereignis gekommen, das die beteiligten Familien zum Zusammenbruch bringt.

Als bekannt wird, Georg, der Bruder von Johann Förter sei verstorben, geht das Gerücht durch das Dorf, der Tote sei wohl verhungert. Das kommt auch Schultheiß Vogt zu Ohren, und als Vogt von seiner Schwiegermutter hört, sie habe dem Verstorbenen noch drei Tage vor seinem Tode Brot und auch ein Glas Wein gegeben, will er dem Gerücht nicht so recht glauben. Vermutlich hat er aber auch schon von den Umständen des Begräbnisses gehört.

Er bestellt die beiden Totengräber des Ortes nach dem Begräbnis des Georg Förter zu sich und erfährt, dass die auch als Leichenschauer tätigen Totengräber die vorgeschriebene Leichenschau nicht durchgeführt und den Toten vor dem Schließen des Sarges nicht gesehen haben. Als sie in das Haus des Verstorbenen kamen, sei der Sarg bereits fest verschlossen gewesen. Der Bruder Johann habe ihn gefertigt und auch geschlossen. Sein ungewöhnliches Vorgehen erklärte er so, er habe Sorge gehabt, dass der Leichnam im offenen Sarg von Katzen angegangen werde. Da das Begräbnis unmittelbar bevorstand, habe man auf ein Öffnen des Sarges und die Vornahme der Leichenschau verzichtet.



Dorfszene in Erlenbach – zwischen Klingenstrasse und Bachweg; um 1960

Schultheiß Vogt macht dem Oberamt Meldung und dieses veranlasst das Ausgraben des Sarges und seine Öffnung unter Polizeiaufsicht in der neben dem Rathaus befindlichen Kelterstube. Die beiden hinzugezogenen Oberamtsärzte stellen nach Identifizierung des Toten durch Schultheiß Vogt schnell fest, dass dieser nicht an Hunger, sondern an schweren Verletzungen des Schädels und des Nackens verschieden sei.

Johann Förter und sein junger Schwager Georg Anton Zörrlein sind zu dieser Zeit, zwei Tage nach dem Begräbnis, bereits nach Schönfeld, dem Heimatort der beiden Brüder Förter, abgegangen, um das in Pflugschaft befindliche Erbe des Verstorbenen zu erheben. Das Oberamt schickt einen Boten an das Bezirksamt Tauberbischofsheim mit der Aufforderung, die beiden festzunehmen und nach Neckarsulm zu bringen. Matthias Zörrlein und seine Töchter Catharina und Anna Regina werden ins Oberamtsgefängnis abgeführt.

Oberamtsrichter Christian Philipp Bockshammer informiert den „Criminal Senat“ des Gerichtshofes in Esslingen über die Ereignisse und teilt mit, dass er die

Untersuchungen aufnehmen. Er habe soeben die Nachricht von der Verhaftung der Gesuchten im Hause des Pflegers von Georgs Erbe in Schönfeld erhalten. Es trifft weiter die Nachricht von den Verhören der beiden Gesuchten, das Protokoll der Verhöre und das Verzeichnis der bei Johann Förter gefundenen und beschlagnahmten Gegenstände in Neckarsulm ein

In den Akten befindet sich auch der Totenschein zum Ableben des Georg Förter, von der Hand des Erlenbacher Pfarrers Raps, in dem der Tod als die schon erwartete Folge der Krankheit von Förter geschildert wird. Der Oberamtsrichter lässt sich von Pfarrer Raps unter dessen Diensteid versichern, dass dieser von sich aus den Totenschein ausgestellt habe, ohne dass eine königliche Anordnung dazu bestünde. Auf die Todesursache habe er aus dem täglichen Anblick des Kranken geschlossen. Für den Totenschein, das Begräbnis, drei Leichenmessen sowie für vier Gulden vorgestreckten Reisekostenvorschuss sei ihm Bezahlung versprochen, jedoch noch nicht geleistet worden. Den Totenschein habe er aus dem Wissen erstellt, dass der Schreiner Förter diesen zur Erhebung der Hinterlassenschaft des Bruders benötige. Förter habe erst danach um denselben gebeten.

Es findet sich bei der Verhaftung auch ein Brief von Johann an seine Frau Anna Regina, in dem dieser den Stand seiner Bemühungen schildert und sie auffordert, ein Schreiben beizubringen, dass der Tote in Erlenbach keine Hinterlassenschaft mehr habe und auch kein Testament. Er fügt hinzu, dass er beim Erbschaftsverwalter des Toten neben Gebühren für Rezepturen der Medikamente und die Kosten der Beerdigung auch den Besuch des Dr. Stegmaier aufgeführt habe.

Man erinnert sich nun auch, dass Catharina Zörlein nicht beim Erlenbacher Chirurgen Ingelfinger, sondern bei Dr. Stegmaier in Eberstadt die Verschreibung von Medikamenten für ihren schwerkranken Schwager besorgt habe. Dieser habe ihre Schwester Anna Regina zunächst abgewiesen, da er den Kranken gar nicht kenne, jedoch Catharina die Rezepte ausgeschrieben, ohne den Kranken jemals gesehen oder gar untersucht zu haben.

Dr. Stegmaier gibt an, er habe aus den Aussagen von Catharina auf einen tödlichen Verlauf von dessen Krankheit geschlossen und deshalb dessen Ableben als zu erwarten angesehen.

Inzwischen haben Oberamtsarzt Meßmer und Oberamtswundarzt Chirurg du Plessis die „Legal- Inspection- und Section“ genannte Obduktion des Toten vorgenommen. Sie stellen fest, dass Georg Förter wohl zunächst durch kräftige Schläge auf der linken behaarten Kopfseite getroffen wurde. Sogar die dicke Schädeldecke sei dadurch gerissen. Er sei – im Bette liegend und vermutlich im Schlafe getroffen – bereits nach dem ersten Schlag nicht mehr zu Ab- oder Gegenwehr fähig gewesen. Sie schließen aus der Form der Verletzungen, der Täter habe die Schläge hinterrücks geführt und dazu eine „stumpfeckige“ Waffe verwendet. In der Wohnstube – zugleich Werkstatt für Matthias Zörlein und Förter – sei das Handbeil Johann Förters gefunden worden. Ein Vergleich von Form und Größe der Verletzungen mit diesem Beile bestätige die Verwendung dieses Werkzeuges, an dem inzwischen auch Blutspuren festgestellt worden seien.



Dorfszene in Erlenbach – ein Hinterhof in der Weinstraße; 1934

Die Verletzungen im Nackenbereich führen die beiden Gutachter auf die Einwirkung eines schneidenden Werkzeugs zurück, wobei eine Verletzung das Halswirbelbein dreifach gebrochen, die Gelenkkapsel gesprengt und die Ausrenkung der Halswirbelsäule aus dem Hinterhauptsgelenk bewirkt habe. Die Verletzung sei „von kräftiger Hand geführt“, mit der Absicht, den Tod sofort herbeizuführen. Die beiden führen die Betrachtung des Ernährungszustandes und der übrigen Organe sowie der Lunge durch, halten das Auffinden blutigen Sekrets in der Lunge als Zeichen der Krankheit, ohne dies aber als Folge der Tötung auszuschließen. Aus dem Fehlen von Spuren von Verletzungen schließen sie, dass kein Kampf der Tötung vorausgegangen sein könne. Auf eine Rückfrage des Zivilsenats hin relativieren sie ihre Aussage und schwächen sie erheblich ab.

Oberamtsrichter Bockshammer ist inzwischen bei der Vernehmung der nunmehr fünf Inhaftierten. Nach der ersten Vernehmung entlässt er Georg Anton Zörrlein und auch Anna Regina Förter, da alles dafür spricht, dass sie in die Tat nicht involviert sind.

Das Geständnis der Catharina Zörrlein

Bereits die erste Vernehmung der Catharina Zörrlein bringt eine dicke Überraschung. Sie leugnet die Tat nicht und will die Verantwortung dafür komplett auf sich nehmen. Zum Hergang bringt sie eine ganz unglaubliche Geschichte vor:

Sie habe am Morgen des Todestages von Georg Förter das Frühstück in die Dachkammer des Kranken gebracht. Der sei bei ihrem Kommen aufgestanden und habe sie aufgefordert, sein Bett aufzuschütteln. Sie habe sich über das Bett gebeugt und sei in diesem Moment von Georg von hinten am Halse gepackt und mit dem Kopfe voraus in das Bettstroh gedrückt worden, so dass sie sich weder habe wehren noch schreien können. Georg habe dabei einen Storzel (Prügel), der neben dem Bett gelegen habe, ergriffen, habe damit auf sie eingeschlagen und sie dabei an der Hand getroffen. Als sie den Arm nach vorne gebracht, ihn frei bekommen habe, habe sie ihm diesen Storzel aus der Hand gerissen, und während sie mit dem Kopfe noch im Bett gesteckt, habe sie mit diesem auf seinen Kopf geschlagen.

Wie oft sie ihn getroffen habe, wisse sie dabei nicht, auch nicht, wohin sie ihn getroffen habe. Er sei davon ohnmächtig geworden und hintenüber gefallen. Sie habe ihn liegenlassen, bis sie das Bett gemacht habe. Er sei liegen geblieben, habe keinen Schmerzenslaut von sich gegeben. Dann habe er sie gebeten, ihm aufzuhelfen und sie habe ihm wieder ins Bett hineingeholfen. Er habe geblutet, sie aber gebeten, nichts davon seinem Bruder, der sehr gewalttätig sei, zu sagen. Sie habe deshalb auch unten nichts von der Sache erzählt. Am Mittag habe sie ihm wieder das Essen gebracht, das er gegessen habe. Am Abend habe er jedoch nichts gegessen und zu ihr gesagt, sie solle ihn in Ruhe lassen. Da er öfter nichts gegessen habe und mürrisch gewesen sei, habe sie es dabei bewenden lassen.

Dass sie ihn so schwer getroffen, habe sie erst bemerkt, als sie ihm die Totenkleidung angezogen habe, sonst hätte sie freilich etwas gesagt und nicht so lange gewartet. Wann er gestorben sei wisse sie nicht. Als ihr Schwager nachts um 11 Uhr mit einem Licht in die Dachkammer gekommen sei, sei Georg tot gewesen.

Außer ihr seien alle im Hause der Meinung gewesen, Georg sei aufgrund seiner Krankheit gestorben, zumal die Ärzte bereits früher gesagt hätten, er könne bei gutem Appetit und noch bei vollem Munde sterben. Er sei zu diesem Zeitpunkt so elend gewesen, dass man ihn habe heben und legen müssen.

Ihr Schwager sei über den plötzlichen Tod seines Bruders so bestürzt gewesen, dass er nicht bemerkt habe, was zwischen ihr und Georg vorgefallen war. Er sei nur kurz oben geblieben, weil er den Bruder kalt und tot gefunden habe, und ihm dies nach dem früheren Befinden des Georg nicht auffällig erschienen sei.

Johann habe zu ihr gesagt, sie solle den Totengräber holen, damit er den Verstorbenen ankleide, sie jedoch habe ihm erwidert, sie wolle das selbst besorgen und den Gulden, den dies koste, selbst verdienen.

Sie habe ihm dann nur das untere Hemd gelassen und ihm ein zweites angezogen, das sie vorher hinten aufgeschnitten habe. Sie habe ihm eine weiße Kappe aufgesetzt,

so dass man die Wunden nicht bemerken solle, und auch der Schreiner habe nichts bemerkt, als er am andern Tage Kinder und des Totengräber Schwester heraufgeführt habe.

Beim Ankleiden habe Johann nur von weitem geleuchtet, weil es ihn so geschauert habe und der Tote ihn so arg gedauert habe. Sie habe das Laken allein abgezogen und gewaschen, da ihre Schwester sich vor dem Kranken geekelt habe, und so habe kein Mensch davon erfahren.

So wahr Gott im Himmel lebe habe außer ihr weder der Vater, die Schwester, noch der Schreiner irgend eine Schuld an dem Geschehenen. Hätte man dem Georg etwas antun wollen, so hätte man nicht so viel für Arzt und Apotheke aufgewendet. Sie sei es auch gewesen, die den Georg in den Sarg gelegt habe, und sie habe dem Toten ein Tuch über den Kopf gebreitet, da Johann ihn nicht habe anschauen wollen. Als sie Georg mit Hilfe von Johann in den Sarg gelegt habe, habe ihr Bruder Georg dabei geleuchtet und das Tuch erst wegezogen, als der Deckel bereits über den Sarg gehalten wurde.

Dabei blieb sie auch in weiteren Verhören und fügte noch hinzu, sie habe den Georg auch hinten am Halse von Blut gesäubert, weil sie ihn dort ebenfalls mit dem Storzel getroffen oder weil er sich bei dem Fall in das dornige Holz verletzt habe. Der Prügel sei drei Finger dick gewesen und habe am unteren Ende, womit sie dem Georg auf den Kopf geschlagen, einen faustdicken, stahligen Knorren gehabt. Den Prügel habe sie nach dem Säubern der Dachkammer im Ofen verbrannt.

Am Tag darauf ließ sie sich erneut zum Verhör melden und bat kniefällig um Verzeihung ihrer unrichtigen Angaben, die sie nun ändern wolle. Sie habe den Georg von sich weggestoßen, als sie sich etwas befreit hatte, und er sei an sie geklammert mit ihr zusammen auf den Rücken gefallen und sie habe ihn mit dem Knie an den Geschlechtsteilen getroffen. Zugleich sei ihm dabei ein Storzel Holz drei Finger dick in den Hals gedrungen. Er habe nur noch wenig geatmet, als sie ihn ins Bett gebracht habe.

Sie sei danach in die Kirche gegangen, und als sie nach etwa 1 ½ Stunden zurück gewesen, habe sie nachgeschaut und ihn tot vorgefunden. Sie habe so große Angst gehabt, sei so verwirrt gewesen, dass sie nicht mehr gewusst habe, was sie tun solle. Das in den Nacken eingedrungene Holz sei erst dann aus der Wunde gerutscht, als sie den Georg ins Bett gebracht habe.

Als ihr das Handbeil mit den Spuren des anhaftenden Blutes vorgelegt wird, erklärt sie „mit ansteigendem Affekt“, sie habe es nicht gebraucht. Die Spuren rührten von einem Hasen her, den ihre Schwester am Neujahrstag mit dem Beile zerhauen habe.

Der Oberamtsrichter fordert die Amtsärzte zur Stellungnahme zu diesen Aussagen auf. Diese erklären die Angaben für „unwahrscheinlich“, da

„die Angeschuldigte außer einer kleinen Hautritze an der linken Hand keine Spuren von Gewalt oder Mißhandlungen aufweise, wo doch der derselbe Storzel imstande gewesen sei, dem Opfer die Wunde im Nacken zuzufügen,

sich auch an den Händen des Opfers keine Spuren fänden, daß ihm der Prügel gewaltsam entrissen worden sei, die Richtung der gegen den Kopf geführten Schläge von hinten nach vorn verlaufe, während die Angeschuldigte diese dem Opfer von vorn unten nach oben gerichtet beigebracht haben wolle, die Wunde im Nacken statt glatter Schnittkanten einwärts stehende und gequetschte Ränder hätte haben müssen, wären sie auf die geschilderte Weise entstanden, das Rückwärtsfallen keine solche Wucht erzeugen könne, um diese Verletzung im Nacken hervorzurufen, und die angeblich außerhalb des Bettes beigebrachten Verletzungen so starken Blutverlust zur Folge gehabt hätten, daß dessen Spuren bei der zweimaligen Visitation des Tatortes nicht hätten unbemerkt bleiben können.“⁷

Catharina bleibt auch bei allen nachfolgenden Verhören, bei denen ihr die Unhaltbarkeit ihrer Aussage vorgehalten wird, bei ihren Angaben. Nach Aufforderung durch das Justizministerium versucht auch der Neckarsulmer Dekan vergeblich, sie (und Johann Förter) zur Änderung ihrer Aussagen zu bewegen.

Die Schwangerschaften der Catharina Zörrlein

Es kommen nun die Gerüchte und Vorgänge um die angebliche und tatsächliche Schwangerschaft von Catharina ins Spiel. Der Oberamtsrichter erhält die betreffenden Akten aus Stuttgart zurück und befragt Catharina ein weiteres Mal, um vielleicht doch noch Licht in die Sache zu bringen. Catharina bleibt auch hier bei ihrer bisherigen Aussage. Es werden die beiden Hebammen Catharina Uhrig und Franziska Gremser befragt.

Hebamme Uhrig gibt an, sie sei im Jahre 1829, einige Zeit nachdem sich der dicke Bauch der Catharina verloren hatte, in das Zörrleinsche Haus gerufen worden, weil die Familie sie in Verdacht hatte, sie hätte das Gerücht von der Schwangerschaft der Catharina verbreitet. Bei ihrem Besuch sei ihr die von der angeblichen Wassersucht wiederhergestellte Tochter unter solchen Reden vorgestellt worden, dass sie froh gewesen sei, sobald wie möglich aus dem berüchtigten Hause wieder wegzukommen. Bockshammer nahm an, dass die schüchterne junge Hebamme eine vorangegangene Schwangerschaft der Zörrlein als möglich betrachtet, dies zu überprüfen sich wegen des Verhaltens der Familie nicht getraut habe.

Auch Dr. Stegmaier aus Eberstadt wird zitiert, nachdem die Zörrlein aussagt, sie habe ihn während des Ausbleibens der monatlichen Regel konsultiert. Befragt, ob sie ihm schwanger erschienen sei, gibt er an, sich nicht mehr genau erinnern zu können und glaube, ihr nur ein gelindes Abführmittel verschrieben zu haben und dass

⁷ StA Ludwigsburg E 319 Bü 138 und 139 # 43, 13.02.1833

sie ihm nicht schwanger erschienen sei. Die Nachprüfung der Verschreibung ergibt, dass dies nicht 1829, sondern erst 1830 geschehen war, die Angabe Catharinas also erwiesen falsch ist.

Die bei der Geburt von Catharinas Kind im Jahre 1832 anwesende Franziska Grempler gibt an, sie sei erst gerufen worden, als der Zörrlein das Wasser schon ausgebrochen und das Kind schon eingetreten gewesen sei. Sie sei deshalb außerstande eine Frage nach einer evtl. früheren Schwangerschaft zu beantworten. Da die Geburt des Kindes außerdem unzeitig, d.h. 2 bis 3 Monate zu früh eingetreten sei, könne auch deshalb kein Urteil möglich sein. Die Zörrlein gibt an, sie habe deshalb die Gremplerin so spät gerufen, weil die Geburt unerwartet eingesetzt habe.

Von der Gemeinde erhalten die inhaftierten Familienmitglieder eine Beurteilung, ein „Prädicat“, das an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt:⁸

Matthias Zörrlein wird als „Gantmann“, d.h. als insolvent und ohne Vermögen bezeichnet, alles was er besitze sei Eigentum der Ehefrau. Er habe sein Gewerbe so betrieben, dass es in Konkurs geraten sei.

Er sei vor Jahren ein frecher ausgelassener Mensch gewesen, habe bei öffentlichen Gesellschaften sich frecher, den göttlichen und weltlichen Gesetzen widersprechender Reden bedient.

Zörrlein habe die Kirche zwar täglich besucht, sein öffentliches Benehmen sei jedoch das eines Pharisäers .

Johann Förter besitze nach Abzug seiner Passiva überhaupt kein Vermögen. Sein Prädicat würde sich seiner Untersuchung gemäß erweisen. Verhält sich seit seinem Hiersein ordnungsgemäß gegen andere Bürger, über den Gottesdienstbesuch ist dem Gemeinderat nur wenig bekannt.

Catharia Zörrlein wird folgendermaßen beurteilt: besitzt keinen Kreuzer Vermögen. Ist von ihrer Jugend an bis jetzt frech und ausgelassen und durch alle Rubriken aus dem Grund heraus schlecht.

Schultheiß Vogt ist im Übrigen in die Familiengeschichte mehr involviert, als für eine Behandlung des Falles gut sein kann. Sein Sohn Martin hatte Jahre zuvor mit Anna Regina ein Verhältnis, das nicht ohne Folgen blieb. Noch vor der Geburt des Kindes erschoss er sich mit dem Jagdgewehr seines Vaters.

Die Vernehmung von Johann Förter

Ganz anders als mit Catharina verlaufen die Vernehmungen des Schreiners Johannes Förter. Von Anfang leugnet er strikt eine Mittäterschaft bzw. jedes Mitwissen. Mit ähnlichem sozialem Hintergrund scheint er mit noch größerer Unverfrorenheit aus-

⁸ StA Ludwigsburg E 319 Bü 138 und 139 # 45–48, 31.03.1833

gestattet, konfrontiert das Gericht mit unwahren und unwahrscheinlichen Aussagen, verlegt sich auf Nichtwissen, Nichterinnern, wo immer eine Aussage verlangt wird.

Selbst bei seiner Arretierung in Schönfeld gib er sich unwissend, gibt an, ein von ihm auf falschen Namen beschafftes Buch als Verhaftungsgrund annehmen zu müssen oder aber eine Verfehlung seines 13-jährigen Begleiters.

Am Tattag sei er bereits in der Frühe im Walde gewesen, um auszunutzen, dass der Waldhüter sich an diesem Tage auf der Hochzeit seiner Schwester befunden habe. Er will deshalb von dem an seinem Bruder verübten Mord auch nichts bemerkt haben. Er bemerkt die Verletzungen an dem Getöteten nicht, findet nicht auffällig, dass der Toten mit Mütze bekleidet ist, die normale Beweglichkeit des Kopfes unnatürlich vergrößert, so dass er ihn durch Beilage von Hobelspänen im Sarg stabilisieren muss. Von den in Bett, Kissen, Bettstroh und auf dem Boden vorhandenen Blutspuren nimmt er nichts wahr. Er streitet alles ab, was ihn in Zusammenhang mit Schuld bringen könnte, belastet Catharina mit der Anschuldigung, das am Handbeil aufgefundene, möglicherweise von seinem Bruder stammende Blut sei durch sie dorthin gekommen, ehe er die von anderen bereits kolportierte Geschichte von dem mit dem Beil zerhauenen Hasen vorbringt. Die Aussage, der Sarg sei deshalb vorzeitig verschlossen worden, um Katzen fernzuhalten, will er in vollem Ernst gemacht haben, was Catharina an anderer Stelle für sich reklamiert. Unverfälscht ist auch seine Aussage, der Sarg sei von ihm deshalb so fest vernagelt worden, um bei einem Ausgleiten der Sargträger ein unerwünschtes Öffnen zu verhüten. Für das an den Bein kleidern bemerkte Blut erklärt er, es rühre von einem unzeitigen Beischlaf mit seiner Frau her.

Als der Oberamtsrichter auf die umlaufenden Gerüchte, die ihn der versuchten sexuellen Belästigung von Frauen bezichtigen, zu sprechen kommt, bestreitet er die Vorhalte. Mit den Zeuginnen direkt konfrontiert, streitet er weiter ab, verharmlost tätliche Angriffe auf diese als Spielereien und Jux. Merkwürdigerweise trieb er diesen Jux mit Frauen, von denen eine seine Schwiegermutter ist, die andere, eine Schneidersfrau, ist zu diesem Zeitpunkt schon eine Frau von ca. 60 Jahren, also nach damaligen Begriffen an der Schwelle zum Greisenalter.

Bei dem wenigen, wonach Catharina, der Schwiegervater und auch seine Frau in Bezug auf die Anschuldigungen gefragt werden, bestätigen diese uneingeschränkt seine Aussagen, liefern Alibis. Lediglich die Schwiegermutter und die Frau des Schneiders bleiben bei ihrer Aussage. Die eine wird dafür von Förster als töricht und von beschränktem Verstande bezeichnet, die andere wird als in ihrem Alter noch freche Dirne verunglimpft.

Prozess und Urteil

Der Oberamtsrichter hat alle ihm zur Verfügung stehenden Fakten und Mutmaßungen zusammengetragen und geordnet: Nach seiner Meinung weist alles und eindeutig auf eine von langer Hand geplante und vorbereitete Tat hin, auf abgesprochene

und abgestimmte Aussagen und Alibis. Er scheint aber an der Haltung der Angeklagten gescheitert. Er gibt in seinem Hauptbericht eine Zusammenfassung aller ihm wesentlichen Punkte, gedrängt von „Criminal- Senat“ und Justizministerium, ohne außer der Aussage der Catharina irgend ein Geständnis der Tat, einen unumstößlichen Beweis in Händen zu haben.

Kurz vor Absendung des Berichtes erliegt der Schuster Matthias Zörrlein in der Haft einem Hirnschlag, vielleicht ausgelöst durch die Aufregung und mangelnde Bewegung während der dreimonatigen Untersuchungshaft. Aus Tauberbischofsheim eingehende Akten sind Anlass für den Oberamtsrichter nochmals Verhöre anzustellen, um vielleicht nach dem Tode von Matthias Zörrlein eine Änderung der Aussagen zu erreichen, wiederum ohne jeden Erfolg.⁹

Die beiden Hauptbeschuldigten verzichten auf einen selbst bestimmten Rechtsbeistand, wohl aus Kostengründen. Für Catharina Zörrlein wird der Rechtskonsulent Heinrich Titot aus Heilbronn als Pflichtverteidiger bestellt. Er versucht vergebens Catharina im Oberamtsgefängnis zu einem Geständnis bzw. einer wahrheitsgemäßen Aussage zu bewegen und verfasst eine Verteidigungsschrift.

Neben den Akten der Vorgeschichte, der Untersuchung durch das Oberamtsgericht und dem Schriftverkehr der Behörden bis ca. 1 ½ Jahre vor der wahrscheinlichen Entlassung der Catharina aus dem Zucht- und Arbeitshaus Gotteszell liegen noch vier Referate des übergeordneten Esslinger „Criminal Senat für den Neckarkreis“ vor, in denen die Untersuchungsergebnisse des Oberamts Neckarsulm und der Inhalt der Verteidigungsschrift des Heilbronner Rechtskonsulenten und späteren Stadtschultheißen Titot berichtet und rechtlich bewertet werden.

Über die Verhandlung der Angelegenheit vor dem „Ober Tribunal Stuttgart“, der höchsten Instanz der Justiz des damaligen Königsreiches, von der Urteilsfindung und auch vom Urteil selbst ist dagegen – vielleicht infolge der nach gewisser Zeit üblichen „Kassation“, der Vernichtung der Akten – nichts mehr zu finden.

Das Verfahren unterscheidet sich sehr von der heutigen Prozessordnung. Die Untersuchung des Falls, Verhöre der Verdächtigen, Obduktion des Ermordeten durch die Oberamtsärzte führt das Oberamtsgericht Neckarsulm durch. Der „Criminal Senat“, zuständig für den damaligen Neckarkreis, überwacht dabei den Ablauf des Verfahrens, stellt Rückfragen an das Oberamtsgericht zum Obduktionsergebnis, bestellt die Verteidigung, verfolgt Terminierung der Bewachung der Verdächtigen, kontrolliert die Kosten der Bewachung.

Das Ober-Tribunal hört die verschiedenen Referate, anscheinend ohne dass die mit der Untersuchung Befassten – die Angeschuldigten, die ärztlichen Gutachter oder der Verteidiger – daran teilnehmen. Es fällt, so sieht es heute aus, die Urteile ohne förmliche Verhandlung einzig in interner Sitzung und aufgrund der obigen Protokolle und Referate.

⁹ StA Ludwigsburg E 319 Bü 138 #17, 15.04.1833

Das Urteil wird den Angeschuldigten durch den Oberamtsrichter mitgeteilt unter Nennung und Erläuterung der Möglichkeit der Revision oder eines Gnadengesuches an seine Majestät den König. Diesem Gesuch ist die Vorlage des Justizministeriums beim König vorgeschaltet. Nur die endgültige Entscheidung über die vom Justizministerium dann tatsächlich vorgelegten Gesuche liegt bei ihm.

Von den Verurteilten wird kein Widerspruch erhoben. Catharina Zörrlein und Johann Förter werden deshalb zu sofortigem Antritt ihrer Strafen am nächsten Tage nach der Urteilsverkündung an den jeweiligen Strafplatz verbracht. Sie erfahren dort auch, dass jede Strafmilderung abgelehnt ist.

Es bleibt nicht nur der tatsächliche Hergang der Tat ungeklärt, auch das Gerichtsverfahren und schließlich die Urteile wecken ein ungutes Gefühl. Man wird beim Lesen der Vernehmungsprotokolle das Gefühl nicht los, dass der vernehmende Richter mit dem Verfahren überfordert ist. Seine Version des Tathergangs und der die Tat auslösenden Motive haben wohl sehr viel für sich. Aufgrund der die beiden Angeklagten begünstigenden Versäumnisse der Totengräber, die nicht genügende Präzision bei der Obduktion des Opfers, die doch recht vagen Aussagen des Obduktionsberichts, hatte er keine Chance, gegen das von den beiden Angeschuldigten erichtete Szenario des Tatherganges seinen eigenen Verdacht zu bestätigen und einen schlüssigen Beweis zu erbringen.

Interessant: Ein Memorandum, von einem Mitglied des Obertribunals Stuttgart vom 9. August 1834, also nur vier Monate nach dem Urteilsspruch abgefasst, nennt eine Vielzahl von Gründen, die eine nur geringe Mitschuld des Johann Förter erheblich in Frage stellen, bestätigt aber das Urteil gegen Catharina Zörrlein. Man würde heute zumindest von einem Justizirrtum, wenn nicht von Schlimmerem sprechen. Ob sich die Akten nur zufällig oder wegen des doch sehr auffälligen Prozessverlaufs und -ergebnisses erhalten haben, kann wohl nicht mehr festgestellt werden.

Man hat den Eindruck, dass das Verfahren vor dem Obertribunal unter Zeitdruck geraten war, dass die übergeordneten Instanzen – ohne direkten Kontakt zu den ursprünglich Beteiligten – danach trachteten, das Verfahren schließlich schnell abzuwickeln. Die vom „Criminal Senat“ Esslingen erstellten Referate, teils voll von Vermutungen, teils voller Spitzfindigkeiten, trugen wohl nur wenig zur Aufhellung der tatsächlichen Vorgänge und zu gerechten Urteilen bei.

Vielleicht wurden aus deshalb noch heute zu spürendem Unwohlsein die Akten zurückgehalten, unterblieb die Veröffentlichung des Urteils, wurden alle Gnadengesuche negativ beschieden, um unliebsamen Rückfragen auszuweichen. Heute würde wohl kein Staatsanwalt diese Vernehmungsergebnisse und solche Urteile akzeptieren. Eine Revision wäre sicher.

Man fragt sich, wie es wohl Oberamtsrichter Bockshammer nach Urteilen zumute war, die keine anderen Verantwortlichkeiten als die durch die Aussagen der Angeschuldigten bestehenden suchten, und die nur durch das Verhalten von Förter, alles abzustreiten, und das als bare Münze angenommene „Geständnis“ der Catherina Josepha Zörrlein zu erklären sind. Das Einzige, was nach so langer Zeit sicher scheint,

ist die Feststellung, dass die Tötung des Georg nicht so wie sie geschildert wurde stattgefunden hat.

So aber büßte Johann Förter seine Haftstrafe im Zuchthaus Ludwigsburg. Catharina Zörrlein kam nach Gotteszell, wo vornehmlich zu langen Strafen verurteilte Frauen inhaftiert waren. Ihre mehrfachen Gnadengesuche fanden in den langen Jahren danach nur Ablehnung. Auch das nach mehr als drei Viertel der dort verbrachten Strafzeit eingereichte Gesuch wird – nicht zuletzt aufgrund der Stellungnahme des Erlenbacher Gemeinderates – abschlägig beschieden. Catharina Zörrlein scheint also die volle Strafe verbüßt zu haben.

Mit einem letzten Aktenstück verliert sich die Spur von Catharina Zörrlein bereits zwei Jahre vor der für 1854 vorgesehenen Entlassung.¹⁰ Sie kehrt nicht mehr nach Erlenbach zurück, wo 1850 nur noch die Stiefmutter und der Bruder Georg Anton Zörrlein leben. Letzterer ist 1861 noch als Briefträger in Erlenbach zu finden. Wo Catharina verblieben ist, lässt sich nicht feststellen. Wenn sie die Haft wirklich zur Gänze überstand, hat sie sich wohl irgendwo als Magd verdingt. Schließlich war sie damals gerade 42 Jahre alt.

Ihr Schwager Johann Förter wandert 1847 nach dem 1845 erfolgten Tode seiner Frau Anna Regina mit seiner Tochter auf Kosten der Gemeinde Erlenbach nach Texas aus. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag Förters auf Übernahme der Reisekosten zu, wie auch in anderen Fällen, wenn man mittellose oder schlecht beleumundete Gemeindemitglieder loswerden wollte.

Förter begründet den Antrag mit seiner infolge der Vergantung von 1835 bestehenden Mittellosigkeit und der Aussicht, im Alter sonst der Gemeinde zur Last zu fallen. Die Bedingungen der Gemeinde waren lediglich, dass dem Kapitän des Auswandererschiffes die Passage für die Überfahrt durch den die Reise organisierenden Agenten erst dann ausbezahlt wird, wenn Vater und Tochter an Bord waren, und die Zusage Förters, bei einer eventuellen Rückkehr die Reisekosten an die Gemeinde zurückzuzahlen. Dieser Fall scheint nicht eingetreten zu sein.

Quellen und Literatur

Staatsarchiv Ludwigsburg, Signatur E 319 Bü 138 /139

Kirchenbücher Pfarrei St. Martin, Erlenbach

Gefangenenbücher Hohenasperg

Regierungsblatt des Königreiches Württemberg Ausgabe März 1834 S.102

SAUER, Paul: Im Namen des Königs. Strafgesetzgebung und Strafvollzug im Königreich Württemberg von 1806–1871. Stuttgart 1984

¹⁰ StA Ludwigsburg E 319 Bü 139 # 171